

## **Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen des Comenius International Partnership Program for International Researchers**

### **Präambel**

Die Universität Siegen möchte die internationale Vernetzung und Profilierung insbesondere im Bereich der Forschung ausbauen. In diesem Sinne wird das *Comenius Fellowship for International Researchers* etabliert. Das Programm zielt auf die Stärkung von Netzwerken Siegener Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit internationalen Kolleginnen und Kollegen.

### **1. Förderung**

Gefördert werden Aufenthalte von Forschenden einer ausschließlich nicht-deutschen Affiliation, die sich entweder in ihrer Promotionsphase befinden oder diese bereits abgeschlossen haben, an der Universität Siegen von in der Regel mind. zwei Monaten bis zu einem Semester am Stück.

Zweck der Förderung ist die gemeinsame Bearbeitung eines hochwertigen Forschungsprojektes, das thematisch möglichst im Rahmen der [Forschungsschwerpunkte](#) der Universität Siegen angesiedelt sein sollte. Anträge für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler (inkl. Alumni) von den Fokussierten Partnerhochschulen der Universität Siegen werden ggf. bevorzugt behandelt.

Die Förderung wird der Gastwissenschaftlerin oder dem Gastwissenschaftler als Honorar auf der Basis eines (Gastwissenschaftler-) Honorarvertrags ausgezahlt. Die Höhe des Honorars bemisst sich an der zu erbringenden Leistung der/ des Gastforschenden, darf aber maximal 2.700 Euro im Monat betragen. Die Förderung kann aus Mitteln der Einladenden zeitlich verlängert oder aufgestockt werden.

Der Abschluss des Honorarvertrages begründet kein Arbeitsverhältnis. Bei dem vereinbarten Honorar handelt es sich um „Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit“ im Sinne des Steuerrechts, für deren Versteuerung die/ der Gastforschende selbst zu sorgen hat. Die Abführung etwaiger Sozialversicherungsbeiträge obliegt der Gastwissenschaftlerin bzw. dem Gastwissenschaftler. Sie/er ist nach eigenen Angaben bei Ausübung der Tätigkeit selbstständig im Sinne des SGB IV.

### **2. Antragstellung**

Antragsberechtigt sind sowohl Einzelpersonen als auch Arbeitsgruppen, Departments, Seminare oder Fakultäten. Der Antrag ist in allen Fällen über die Dekanin bzw. den Dekan einzureichen. Die gastgebenden Einrichtungen verpflichten sich dabei, den Gastforschenden alle notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Anträge sind jederzeit möglich und an das Prorektorat für Nachwuchs, Diversity und Internationales (Prorektorat-ndi@uni-siegen.de) zu richten. Es ist das Formular „Antrag Comenius International Partnership Program for International Researchers“ zu verwenden.

### **3. Auswahlgremium und Vergabe**

Die Begutachtung der Anträge erfolgt in der Regel zweimal pro Jahr (im Frühjahr und Herbst) durch die Kommission für Internationales und Lebenslanges Lernen (unter der Voraussetzung bereitstehender Haushaltsmittel), die anschließend unter Hinzuziehung eines externen unabhängigen Fachgutachtens pro Bewerbung eine Empfehlung ausspricht. Diese Empfehlung inkl. Gutachten wird dann dem Rektorat zur finalen Entscheidung vorgelegt.

Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung der Förderung.

Nach positiver Vergabeentscheidung leitet das Prorektorat die Gastforschenden zwecks Abschluss des Honorarvertrags an die zuständige Stelle im Finanzdezernat weiter ([Link](#)).

Spätestens sechs Monate nach Ende des Aufenthalts ist dem Prorektorat für Nachwuchs, Diversity und Internationales (Prorektorat-ndi@uni-siegen.de) ein Bericht (max. 3 Seiten) über den Projektverlauf und evtl. daraus entstandene Drittmittelanträge oder Publikationen zuzusenden.

#### **4. Widerruf**

Die Bewilligung der Fördermittel kann widerrufen und ggf. ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden, wenn sich herausstellt, dass die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig sind, die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder die Mittel für die Gewährung einer Förderung entfallen oder fehlen.

Siegen, 14.05.2024